

Gegenrechtserklärungen

(Erbschafts- und Schenkungssteuern)

Gegenrechtserklärungen über die steuerliche Behandlung von Vergabungen für kirchliche, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Übersicht

	Deutsch- land	Frank- reich	Israel	Liechten- stein	Vereinigte Staaten
Aargau		21			
Appenzell A. Rh.	1	21			
Appenzell I. Rh.	4	21			
Basel-Landschaft		21			
Basel-Stadt	5	21	31		51
Bern		21			
Freiburg		21		41	
Genf		21			
Glarus		21			
Graubünden	16	21		41	
Jura		21			
Luzern	6	21			
Neuenburg		21			
Obwalden		21			
St. Gallen	7	21		42	
Schaffhausen		21		42	
Solothurn	9	24			
Tessin		21			
Thurgau	10	21			
Uri	12	21			
Waadt	13	21			
Zug	15	21			
Zürich		21			52

Gegenseitigkeitserklärungen mit Deutschland

Appenzell A.-Rh.

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926

Nach § 18, Absatz 1, Nummern 18 und 19, des deutschen Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (RGBl 1925 1, S. 320)¹⁾ bleiben steuerfrei:

1. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.

2. Zuwendungen zu ausschliesslich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

3. Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.

4. Zuwendungen, die ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Die Vorschriften unter Nummern 1,3 betreffen Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, die unter Nummern 2, 4 dagegen Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung. Zuwendungen der letzteren Art sind Zweckzuwendungen im Sinne des deutschen Erbschaftsteuerrechts; sie liegen vor, wenn Zuwendungen ohne Beschränkung auf bestimmte Empfänger über eine Mittelsperson (physische Person

¹⁾ Im deutschen Erbschaftsteuerrecht ist durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl I S. 373; BStBl 1954 I S. 575) insofern eine Änderung eingetreten, als die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nr. 18 und 19 den Vorschriften der §§ 17 bis 19 StAnpG und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592; BStBl 1954 I S. 6) angepasst worden sind. Vgl. die Note der deutschen Botschaft, Ziff. 3 hienach.

oder juristische Person, sei es des privaten oder des öffentlichen Rechts) gemacht werden, deren sich der Zuwendende bedient, um die Zuwendung dem Zwecke zuzuführen, den er zu begünstigen beabsichtigt (z. B. der Erblasser vermacht der Stadt N. 10 000 RM zur Verteilung an die Armen; Fall der mildtätigen Zweckzuwendung von Todes wegen).

Die Befreiungsvorschriften beziehen sich auf Erwerbe von Todes wegen, auf Schenkungen unter Lebenden sowie auf Zweckzuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden.

Nach § 18, Absatz 3, des Erbschaftsteuergesetzes bin ich ermächtigt, die oben aufgeführten Steuerbefreiungen zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der unter Nummern 1, 3 bezeichneten Art, sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den unter 2, 4 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zuzugestehen, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Aufgrund dieser Vorschrift erkläre ich mich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, Zuwendungen an Kirchen, Stiftungen usw. der eingangs unter Nummern 1,3 bezeichneten Art innerhalb des Kantons, sowie Zuwendungen, die den eingangs unter Nummern 2, 4 genannten Zwecken ebenda zu dienen bestimmt sind, Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange der Kanton in gleicher Weise Befreiung zusichert für seiner Steuerhoheit unterliegende Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden,

- a) an deutsche Kirchen oder an deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei sich die Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» nach der Bestimmung oben unter Nummer 2 richten.

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Appenzell A.-Rh.

vom 18. Juni 1927

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden erklärt sich hiemit mit der vom Herrn Finanzminister des Deutschen Reiches abgegebenen Erklärung gegenüber dem Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 24. November 1926, betreffend die Zubilligung der Steuerbefreiung bei Zuwendungen an Kirchen, Stiftungen usw. der unter Nummern 1 und 3 dieser Erklärung bezeichneten Art, sowie bei Zuwendungen, die den unter Ziffern 2 und 4 der Erklärung genannten Zwecken zu dienen bestimmt sind, einverstanden und gibt demzufolge auch seinerseits die Erklärung ab,

unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Zuwendungen der in der vorerwähnten Erklärung vom 24. November 1926 genannten Art Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange das Deutsche Reich in gleicher Weise Befreiung zusichert für die seiner Steuerhoheit unterliegenden Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden

- a) an appenzell-ausserrhodische Kirchen oder an appenzell-ausserrhodische ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

vom 26. Februar 1959¹⁾

Die Regierungen der nachstehend aufgeführten Kantone¹⁾ haben bestätigt, dass die seinerzeit zwischen ihnen und dem Reichsminister der Finanzen ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen bezüglich der Steuerbefreiung für letztwillige oder schenkungsweise Zuwendungen ausschliesslich kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Art im Sinne des damals geltenden Erbschaftssteuergesetzes 1925 nach wie vor in Kraft sind und von ihnen angewendet werden.

	Gegenseitigkeitserklärungen vom
Kanton Appenzell Innerrhoden	24. 11. 1926/ 16. 4. 1927
Kanton Appenzell Ausserrhoden	24. 11. 1926/ 18. 6. 1927
Kanton Basel-Stadt	24. 11. 1926/ 3. 4. 1928
Kanton St. Gallen	24. 11. 1926/ 7. 8. 1928 ²⁾
Kanton Neuenburg	24. 11. 1926/ 30. 3. 1928 ³⁾
Kanton Nidwalden	24. 11. 1926/ 30. 7. 1927
Kanton Solothurn	24. 11. 1926/ 13. 11. 1928
Kanton Uri	24. 11. 1926/ 23. 4. 1927
Kanton Zug	24. 11. 1926/ 13. 10. 1928

¹⁾ Für die Kantone Thurgau, Waadt und Wallis siehe die Note der Botschaft vom 8. August 1960 unter Thurgau, S. 11 hienach.

²⁾ Siehe unter St. Gallen, S. 7 hienach.

³⁾ Siehe unter Neuenburg, S. 6 hienach.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bittet, den Regierungen der genannten Kantone mitzuteilen, dass auch die entsprechenden deutschen Gegenseitigkeitserklärungen nach wie vor in Kraft sind und in der Bundesrepublik¹⁾, soweit die in den Gegenseitigkeitserklärungen genannten Zuwendungen nicht bereits unmittelbar aufgrund des deutschen Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) befreit sind, angewendet werden.

Die seit dem 1. Januar 1955 geltende Fassung der von den Gegenseitigkeitserklärungen betroffenen deutschen Vorschriften des § 18, Absatz 1, Nummern 18 und 19 ErbStG haben folgenden Wortlaut:

«Steuerfrei bleiben ausserdem:

18. Zuwendungen

- a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden;
- b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensnasen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

19. Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.»

Während Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in den vorgenannten Kantonen der Schweiz gewidmet sind, seit der Neufassung des § 18, Absatz 1, Nummer 19 ErbStG bereits aufgrund dieser Vorschrift von der deutschen Erbschaftsteuer befreit sind, werden sonstige Zuwendungen an Religionsgesellschaften und Körperschaften in den vorgenannten Kantonen der Schweiz, die den in § 18, Absatz 1, Nummer 18, Buchstaben a und b ErbStG aufgeführten begünstigten inländischen Institutionen in sachlicher Hinsicht entsprechen, nach wie vor aufgrund der genannten Gegenseitigkeitserklärungen von der deutschen Erbschaftsteuer befreit.

Appenzell I.-Rh.

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926²⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Appenzell I.-Rh.

vom 16. April 1927

Wir, Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, erklären mit Gegenwärtigem unsere Zustimmung zu der vom Finanzministerium des

¹⁾ Gemäss Note der Botschaft vom 31. Mai 1960 gilt die Erklärung auch für das Land Berlin.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

Deutschen Reiches vorgelegten Gegenseitigkeits-Vereinbarung vom 24. November 1926 betreffend die erbschaftssteuerrechtliche Begünstigung von Zuwendungen mildtätiger und gemeinnütziger Art.

Demgemäss sichern wir dem Deutschen Reiche Steuerbefreiung zu für die der Steuerhoheit unseres Kantons unterstehenden Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden:

- a) an deutsche Kirchen oder deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendungen nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, solange vom Deutschen Reiche Gegenseitigkeit gewährt wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Für die Auslegung der Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» anerkennen wir die Bestimmung 2 der Erklärung des Reichsfinanzministeriums vom 24. November 1926.

3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

*vom 26 Februar 1959*¹⁾

Basel-Stadt

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

*vom 24. November 1926*²⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Basel-Stadt

vom 3. April 1928

Nach § 28 des baselstädtischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 wird die Erbschaftssteuer nicht erhoben auf Erbschaften und anderen Zuwendungen zu Gunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder anderen Körperschaften zu religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese ihren Sitz im Kanton haben; in anderen Fällen nur, sofern vom Bund, von anderen Kantonen oder vom Ausland Gegenrecht geübt wird.³⁾

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

³⁾ Die Steuerbefreiung aufgrund eines Gegenrechtsabkommens wird nun in § 7 Abs. 1c des Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 geregelt (Text siehe unter Israel).

Aufgrund dieser Vorschrift erklärt sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, Steuerbefreiung zuzubilligen für Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden

- a) an deutsche Kirchen oder deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendungen nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei sich die Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» nach der Bestimmung unter Ziffer 2 der deutschen Gegenseitigkeitserklärung vom 24. November 1926 richten.

3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

vom 26 Februar 1959¹⁾

Luzern

1. Gegenrechtserklärung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote an die Schweizer Botschaft)

vom 8. März 2000

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft auf Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von Erbschafts- und Schenkungssteuern zu übermitteln:

1. Auf Zuwendungen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person oder auf Zuwendungen von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken werden Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern nicht erhoben, wenn
 - a) die Zuwendung an eine im Kanton Luzern ansässige juristische Person erfolgt,
 - b) die Zuwendung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen (wohltätigen) Zwecken gewidmet ist und

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

c) die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Die Verwendung zu dem bestimmten Zweck wird unterstellt, wenn die Zuwendung zu dem genannten Zweck an Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgt.

2. Ziffer 1 erstreckt sich auch auf alle anhängigen Fälle, für die die Steuern noch nicht entrichtet wurden.
3. Diese Gegenseitigkeitserklärung wird wirksam mit dem heutigen Datum vom 8. März 2000 und bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Der Widerruf der Erklärung bleibt mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten vorbehalten; diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Bestätigung des Zugangs der Widerrufserklärung durch den Kanton Luzern beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.

1. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Luzern an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote der Schweizerischen Botschaft)

vom 8. März 2000

Die Schweizerischen Botschaft beehrt sich, dem Auswärtige Amt auf Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Erklärung des Kantons Luzern zur Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von Erbschafts- und Schenkungssteuern zu übermitteln

1. Auf Zuwendungen einer im Kanton Luzern ansässigen Person oder auf Zuwendungen von im Kanton Luzern gelegenen Grundstücken werden Erbschaft- und Schenkungsteuern nicht erhoben, wenn
 - a) die Zuwendung an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person erfolgt,
 - b) die Zuwendung ausschliesslich gemeinnützigen, öffentlichen oder Kultuszwecken dient und
 - c) die Verwendung zu dem bestimmten Zweck sichergestellt ist.

Die Verwendung zu dem bestimmten Zweck wird unterstellt, wenn die Zuwendung zu dem genannten Zweck an Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgt.

2. Ziffer 1 erstreckt sich auch auf alle anhängigen Fälle, für die die Steuern noch nicht entrichtet wurden.

3. Diese Gegenseitigkeitserklärung wird wirksam mit dem heutigen Datum vom 8. März 2000 und bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Der Widerruf der Erklärung bleibt mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten vorbehalten; diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Bestätigung des Zugangs der Widerrufserklärung durch die Bundesrepublik Deutschland, welche zuhanden des Kantons Luzern an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zu richten ist.

Neuenburg¹⁾

Nidwalden²⁾

¹⁾ Der Kanton Neuenburg hat die Gegenseitigkeitserklärung auf den 31. Dezember 1969 aufgekündigt.

²⁾ Der Kanton Nidwalden hat die Gegenseitigkeitserklärung vom 24. November 1926/30. Juli 1927 auf den 13. Januar 1992 aufgekündigt.

St. Gallen

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926¹⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons St. Gallen

vom 24. März 1928

Gestützt auf Artikel 2, lit. d, Absatz 2, des Nachtragsgesetzes vom 23. Juni 1924 zum Gesetz über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer vom 19. Juni 1911, wonach Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke ausserhalb des Kantons in dem Umfange steuerfrei zu erklären sind, als nach der Feststellung des Regierungsrates der in Frage kommende Kanton oder Staat Gegenrecht übt, erklärt sich der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, den der Steuerhoheit des Kantons St. Gallen unterliegenden Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden

- a) an deutsche ausschliesslich wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendungen nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist,

Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange das Deutsche Reich in gleicher Weise Befreiung zubilligt für seiner Steuerhoheit unterliegende Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden

- a) an st. gallische ausschliesslich wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie

¹⁾ Der ursprüngliche Text ist am 7. August 1928 durch eine neue Erklärung (Ziff. 3) ersetzt worden.

- b) zu innerhalb des Kantons St. Gallen zu verwirklichenden, ausschliesslich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendungen nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

2. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 7. August 1928

Nach § 18, Absatz 1, Nummer 19, des deutschen Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (RGBl 1925 I, S. 320)¹⁾ bleiben steuerfrei:

1. Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

2. Zuwendungen die ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Die Vorschriften unter Nummer 1 betreffen Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, die unter Nummer 2 dagegen Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung. Zuwendungen der letzteren Art sind Zweckzuwendungen im Sinne des deutschen Erbschaftsteuerrechts; sie liegen vor, wenn Zuwendungen ohne Beschränkung auf bestimmte Empfänger über eine Mittelsperson (physische Person oder juristische Person, sei es des privaten oder des öffentlichen Rechts) gemacht werden, deren sich der Zuwendende bedient, um die Zuwendung dem Zwecke zuzuführen, den er zu begünstigen beabsichtigt (z.B. der Erblasser vermacht der Stadt N. 10 000 RM zur Verteilung an die Armen; Fall der mildtätigen Zweckzuwendung von Todes wegen).

Die Befreiungsvorschriften beziehen sich auf Erwerb von Todes wegen, auf Schenkungen unter Lebenden sowie auf Zweckzuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden.

Nach § 18, Absatz 3 des Erbschaftsteuergesetzes bin ich ermächtigt, die oben aufgeführten Steuerbefreiungen zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der unter Nummer 1 bezeichneten Art

¹⁾ Siehe Fussnote 1, S. 1 hievor.

sowie zu Gunsten solcher Zuwendungen, die unter Nummer 2 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zuzugestehen, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Aufgrund dieser Vorschrift erkläre ich mich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, Zuwendungen an Stiftungen usw. der eingangs unter Nummer 1 bezeichneten Art innerhalb des Kantons sowie Zuwendungen, die den eingangs unter Nummer 2 genannten Zwecken ebenda zu dienen bestimmt sind, Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange der Kanton in gleicher Weise Befreiung zusichert für seiner Steuerhoheit unterliegende Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden

- a) an deutsche ausschliesslich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

**4. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
an das Eidgenössische Politische Departement**

vom 26. Februar 1959¹⁾

Solothurn

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926²⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Solothurn

vom 13. November 1928

§ 1

Dem solothurnischen Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 17. Dezember 1848 unterliegende Zuwendungen von Todes wegen, welche zu Gunsten von Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten des Deutschen Reiches, die ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen, ausgesetzt oder solchen im Deutschen Reich zu verwirklichenden ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind, werden unter Ausschluss eines Progressions- oder anderen Zuschlages mit einer Erbschaftssteuer von 1 ½ % besteuert.

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

Ist die Zuwendung nicht einer juristischen Person der bezeichneten Arten, sondern nur einem der genannten Zwecke zugedacht, so setzt die Anwendung des ermässigten Steuerfusses voraus, dass die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder Personen beschränkt ist.

§ 2

Sollte durch ein neues solothurnisches Gesetz die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden eingeführt werden, so gelten die Bestimmungen des § 1 auch für die Zuwendungen dieser Art.

§ 3

Diese Gegenrechtserklärung bleibt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufsrechtes so lange in Kraft, als nicht in einem der beiden Vertragsstaaten die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften über die erbschaftssteuerliche Behandlung der in Betracht kommenden Zuwendungen geändert werden.

§ 4

Der vorliegende Beschluss setzt die Verbürgung der Gegenseitigkeit seitens der zuständigen Behörden des Deutschen Reiches voraus.

Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Solothurn in Kraft.¹⁾

**3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
an das Eidgenössische Politische Departement**

vom 26. Februar 1959²⁾

Thurgau

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 4. Mai 1934³⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Thurgau

vom 12. Juni 1934

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der deutsche Reichsminister der Finanzen bei der deutschen Gesandtschaft in Bern eine Gegenseitigkeitserklärung abgegeben hat, wodurch Zuwendungen für im Kanton Thurgau zu verwirklichende

¹⁾ Der Beschluss ist am 24. Februar 1933 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 1933, S.203 in Kraft getreten.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

³⁾ Text wie bei Appenzell A.-Rh. (S. 1 hievor), mit der einzigen Ausnahme, dass Buchstabe b am Ende lautet:

« ... wobei sich die Begriffe <Kirche> und <kirchliche Zwecke> nach der Gesetzgebung des Kantons Thurgau richten.»

kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke von der deutschen Erbschaftsteuer, nach den näheren Bestimmungen dieser Erklärung, befreit werden. Gestützt hierauf erklärt der Regierungsrat des Kantons Thurgau, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes, dass er seinerseits den seiner Steuerhoheit unterliegenden Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden in gleicher Weise Befreiung von der Erbschaftsteuer gewähren wird, sofern die Zuwendungen erfolgen

- a) an deutsche Kirchen oder an deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Die Auslegung der Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

vom 8. August 1960

Nachdem die Texte der Gegenseitigkeitserklärungen der Kantone *Waadt, Wallis* und *Thurgau* dem Herrn Bundesminister der Finanzen vorgelegen haben, hat dieser bestätigt, dass auch die entsprechenden deutschen Gegenseitigkeitserklärungen nach wie vor in Kraft sind und in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin, soweit die in den Gegenseitigkeitserklärungen genannten Zuwendungen nicht bereits unmittelbar aufgrund des deutschen Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) befreit sind, angewendet werden.

Die seit dem 1. Januar 1955 geltende Fassung der von den Gegenseitigkeitserklärungen betroffenen deutschen Vorschriften des § 18, Abs. 1, Nr. 19 und 20 ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (BGBl 19591, S. 188) haben folgenden Wortlaut:

- «Steuerfrei bleiben ausserdem
19. Zuwendungen
 - a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden;
 - b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 20. Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.»

Während Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in den vorgenannten Kantonen der Schweiz gewidmet sind, seit der Neufassung des § 18, Abs. 1, Nr. 20 ErbStG bereits aufgrund dieser Vorschrift von der deutschen Erbschaftsteuer befreit sind, werden sonstige Zuwendungen an Religionsgesellschaften und Körperschaften in den vorgenannten Kantonen der Schweiz, die den in § 18, Abs. 1, Nr. 19, Buchst. a und b ErbStG aufgeführten begünstigten inländischen Institutionen in sachlicher Hinsicht entsprechen, nach wie vor aufgrund der genannten Gegenseitigkeitserklärungen von der deutschen Erbschaftsteuer befreit.

Die Botschaft bittet das Eidgenössische Politische Departement, den Regierungen der Kantone Waadt, Wallis und Thurgau von obiger Mitteilung Kenntnis zu geben.

Uri

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926¹⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Uri

vom 23. April 1927

Gemäss Artikel 3, lit. d, des ernerischen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 2. Mai 1926 sind von der Erbschaftssteuer befreit Vermächtnisse und Zuwendungen für fromme, wohltätige und gemeinnützige Zwecke sowie für öffentliche Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden von Uri.

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erklärt sich der Regierungsrat des Kantons Uri bereit, Zuwendungen an Kirchen, Stiftungen und für fromme, wohltätige und gemeinnützige Zwecke innerhalb des Deutschen Reiches, Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange das Deutsche Reich in gleicher Weise Befreiung zusichert für seiner Steuerhoheit unterliegende Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden

- a) an ernerische Kirchen oder an ernerische ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Kantons Uri zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei unter dem Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» zu verstehen sind alle Religionsgenossen- oder Ge-

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

sellschaften, denen im Kanton Uri die Rechte juristischer Personen zustehen, und unter kirchlichen Zwecken jene solcher Religionsgesellschaften.

**3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
an das Eidgenössische Politische Departement**

vom 26. Februar 1959¹⁾

Waadt

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926²⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Waadt

vom 14. August 1930

Vu la décision du Conseil du 25 mars dernier et l'office du Département fédéral de justice et police, du 4 août courant,

Sous réserve expresse de réciprocité,

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud

déclare:

que les libéralités a cause de mort ou entre vifs, faites aux institutions ci-après, seront exonérées de tout droit de mutation, sous réserve de réciprocité et faculté de révocation en tout temps:

- a) en faveur des églises allemandes, ainsi que des fondations, sociétés, associations et établissements a personnalité juridique, ayant leur siège en Allemagne et y poursuivant exclusivement un but de bienfaisance, d'utilité publique ou religieux;
- b) en faveur d'oeuvres exclusivement religieuses, d'utilité publique ou de bienfaisance, s'exerçant sur le territoire de l'Allemagne;

pour autant qu'il soit assuré que la libéralité est affectée à sa destination, n'est pas restreinte a des familles ou personnes déterminées et que le fisc allemand lui-même les exempte du droit précité,

**3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
an das Eidgenössische Politische Departement**

vom 8. August 1960³⁾

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

³⁾ Text siehe unter Thurgau, S. 11 hievor.

Wallis ¹⁾

¹⁾ Der Kanton Wallis hat die Gegenseitigkeitserklärung auf den 10. August 1982 aufgekündigt. Der Wortlaut der Erklärung des Kantons Wallis vom 9. Juli 1931 ist abgedruckt in Locher, Doppelbesteuerung Schweiz-Deutschland, A V 31.

Zug

1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926¹⁾

2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Zug

vom 13. Oktober 1928

Der Kanton Zug gibt unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Deutschen Reiche gegenüber die Zusicherung zur Befreiung für die seiner Steuerhoheit unterliegenden Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden:

- a) an deutsche Kirchen oder an deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei sich die Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» nach der Bestimmung unter Nummer 2 der vom Reichsfinanzminister gegenüber dem Kanton Zug abgegebenen Erklärung vom 24. November 1926 richten.

3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

vom 26. Februar 1959²⁾

¹⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 1 hievor.

²⁾ Text siehe unter Appenzell A.-Rh., S. 3 hievor.

Graubünden

Note der Schweizerischen Botschaft in Köln an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland

(Vom 11. August 1975)

Ich bestätige Ihnen hiermit den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Inhalts:

"Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern vorzuschlagen:

1. Auf Zuwendungen einer in der Bundesrepublik Deutschland oder im Kanton Graubünden ansässigen Person oder von in der Bundesrepublik Deutschland oder im Kanton Graubünden gelegenen Grundstücken werden Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie allfällige kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuern nicht erhoben, wenn
 - a) Die Zuwendung an eine juristische Person erfolgt;
 - b) die Zuwendung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen (wohltätigen) Zwecken gewidmet ist, und
 - c) die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Die Verwendung zu dem bestimmten Zweck wird unterstellt, wenn die Zuwendung zu dem genannten Zweck an Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgt.

2. Ziffer 1 erstreckt sich auch auf alle anhängigen Fälle.
3. Ziffer 1 gilt zunächst nur im Verhältnis zu Gemeinden des Kantons Graubünden, die im Anhang zu dieser Vereinbarung erwähnt sind ¹⁾; im Verhältnis zu den im Anhang nicht erwähnten Gemeinden gilt Ziffer 1, sofern diese Gemeinden ihren Beitritt zu der Vereinbarung erklären, und erstreckt sich dann auf die nach dem Beitritt eingetretenen Erbanfälle und vollzogenen Schenkungen.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kantons Graubünden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

¹⁾ Auf den Abdruck des Anhangs wird verzichtet.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am 1. August 1975 in Kraft tritt und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Schweizerischen Regierung zu bestätigen, dass sie mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden ist und dass die Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Bundesrepublik Deutschland, die Gegenstand dieser Note bildet, als abgeschlossen gilt und ab 1. August 1975 anwendbar ist.

IC
DEUTSCHLAND

Gegenrechtserklärungen mit Frankreich

Vereinbarung

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen zu ausschliesslich uneigennütigen Zwecken¹⁾

Abgeschlossen am 30. Oktober 1979

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 5. Januar 1982

Der Schweizerische Bundesrat,

im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg²⁾

und

die Regierung der Französischen Republik

vom Wunsche geleitet, Schenkungen und Erbschaften zugunsten von öffentlichen Körperschaften und von Institutionen, die ausschliesslich uneigennützige Zwecke verfolgen, zu erleichtern,

in der Erwägung, dass sowohl die in Frankreich wie auch die in den schweizerischen Kantonen geltenden Steuergesetze die Befreiung von Schenkungen und Erbschaften zugunsten von öffentlichen Körperschaften und von Institutionen, die ausschliesslich uneigennützige Zwecke verfolgen, vorsehen,

vom Wunsche geleitet, diese Befreiung, unter Vorbehalt des Gegenrechts, auf Körperschaften und Organisationen des anderen Staates auszudehnen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, die an dieser Vereinbarung beteiligten schweizerischen Kantone, ihre Gemeinden oder anderen lokalen Körperschaften sind

SR 0.642.034.91

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

²⁾ Der Kanton Jura beteiligt sich gemäss Notenwechsel vom 20. Februar/18. März 1980 ebenfalls an dieser Vereinbarung.

Der Kanton Tessin ist der Vereinbarung mit Wirkung ab 29. November 1982 (AS 1982, 3202), der Kanton Genf mit Wirkung ab 16. Juni 1993 (AS 1993, 3162) beigetreten.

in Frankreich für die ihnen zukommenden Schenkungen und Erbschaften, die bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffen, von den Steuern auf unentgeltlichen Handänderungen zwischen Lebenden oder von Todes wegen befreit.

2. Die gleiche Befreiung gilt für Schenkungen und Erbschaften, die schweizerischen Institutionen zukommen, die ausschliesslich uneigennützige Zwecke verfolgen und namentlich auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Kultur oder der Wohltätigkeit tätig sind, vorausgesetzt, dass diese Befreiung auch den in Frankreich errichteten oder organisierten Institutionen gleicher Art gewährt wird.

Artikel 2

1. Die Französische Republik (Staat, Gebietskörperschaften und Regionen) in den an dieser Vereinbarung beteiligten Kantonen ist für die ihr zukommenden Schenkungen und Erbschaften, die bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffen, von den Schenkungs- und Erbschaftssteuern (Erbfall- und Nachlasssteuern) befreit.

2. Die gleiche Befreiung gilt für Schenkungen und Erbschaften, die französischen Institutionen zukommen, die ausschliesslich uneigennützige Zwecke verfolgen und namentlich auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Kultur oder der Wohltätigkeit tätig sind, vorausgesetzt, dass diese Befreiung auch den in den an dieser Vereinbarung beteiligten Kantonen errichteten oder organisierten Institutionen gleicher Art gewährt wird.

Artikel 3

Nur die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten, das sind französischerseits le Ministre du Budget (Service de Législation fiscale) und schweizerischerseits die Eidgenössische Steuerverwaltung, die im Namen der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone handelt, können unmittelbar miteinander verkehren. Sie bemühen sich, Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

Artikel 4

1. Jeder der beiden Staaten wird dem anderen Staat mitteilen, wenn das nach seinem Recht erforderliche Verfahren, um dieser Vereinbarung Gesetzeskraft zu verleihen, abgeschlossen ist. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser Mitteilungen erfolgt. Ihre Bestimmungen gelten erstmals für die nach dem Inkrafttreten vollzogenen Schenkungen und eröffneten Erbschaften.

2. Andere schweizerische Kantone können durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates dieser Vereinbarung beitreten. Der Schweizerische Bundesrat wird jeden neuen Beitritt der Regierung der Französischen Republik mitteilen. Für jeden beitretenden Kanton tritt diese Vereinbarung am Tage dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 5

1. Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sie nicht gekündigt wird.
2. Die Regierung der Französischen Republik kann die Vereinbarung gegenüber einem, mehreren oder allen Kantonen durch eine Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat kündigen. Der Schweizerische Bundesrat wird der Regierung der Französischen Republik die Kündigung durch einen, mehrere oder alle an der Vereinbarung beteiligten oder ihr beigetretenen Kantone mitteilen.
3. Die Kündigung wird einen Monat nach der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Mitteilung wirksam.

Geschehen in Paris am 30. Oktober 1979 in zwei Urschriften, in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Francois de Ziegler

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Jean Meadmore

I C
FRANKREICH

Solothurn

Gegenrechtserklärung des Regierungsrates

vom 31. Januar 1947

Entsprechend dem Gesuch . . . wird gegenüber den zuständigen französischen Steuerbehörden die in der Erbschaftsangelegenheit M. verlangte Gegenrechtserklärung abgegeben, dass gegebenenfalls Steuerobjekte, wie Gemälde, Miniaturen, die durch Vergabungen und Schenkungen von Todes wegen im Kanton Solothurn zu Gunsten von öffentlichen Museen in Frankreich gemacht werden, von Fall zu Fall, und nach Einreichung eines besonderen Erlassgesuches, von der Erbschafts- bzw. Testamentssteuer des Kantons Solothurn befreit werden.

Gegenrechtserklärung mit Israel

Basel-Stadt

Notenwechsel zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Botschaft Israels in Bern

vom 12./14. März 1969 ¹⁾

a. Schweizerische Note vom 14. März 1969

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt der Botschaft Israels folgendes bekanntzugeben:

1. Paragraph 7 Buchstabe c des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 des Kantons Basel-Stadt lautet wie folgt:

«Von der Steuerpflicht sind befreit, sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften.»

Gestützt darauf erklärt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dass im Kanton Basel-Stadt keine Erbschaftssteuer auf Zuwendungen von Todes wegen an den Staat Israel oder eine seiner lokalen Körperschaften oder eine dort ansässige öffentliche Einrichtung erhoben wird, wenn diese von einer Person erfolgen, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt hat.

2. Der Ausdruck «öffentliche Einrichtung» umfasst religiöse, kulturelle, erzieherische, wissenschaftliche, der Gesundheit dienende, wohltätige oder andere von der Regierung Israels als solche bezeichnete Einrichtungen.

3. Bei Anwendung dieser Erklärung hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders umschriebene Ausdruck die Bedeutung, die ihm unter der Gesetzgebung jeder Regierung über die Steuern zukommt.

4. Diese Erklärung wird vom 1. April 1966 hinweg angewendet.

5. Diese Erklärung bleibt unbeschränkt in Kraft, kann aber von der Regierung des Kantons Basel-Stadt auf den 1. April jedes Kalenderjahres durch schriftliche, mindestens sechs Monate im voraus erfolgende Mitteilung zurückgezogen werden.

b. Israelische Note vom 12. März 1969

The Embassy of Israel presents its compliments to the Federal Political Department and is instructed to acknowledge to the State Council of the Canton of Basle-Town that:

¹⁾ Berichtigte Fassung gemäss Notenwechsel vom 8./14. Juni 1971.

I C
ISRAEL

1. Having regard to Section 6B of the Estate Duty Law, 5709-1949, which reads as follows:

'Property bequeathed to a foreign state or to a local authority or a religious, educational, cultural, welfare, health or other public institution in a foreign state shall be exempt from estate duty if and to the extent that such state grants such an exemption to the State of Israel or to authorities or to institutions as afore said in Israel, whether absolutely or on condition of reciprocity',

the Government of Israel declares that no estate duty shall be imposed in Israel on property bequeathed to the Government of the Canton of Basle-Town or to a local authority of this Canton or to a public institution resident within its domain, by a decedent who at the time of his death was a resident of Israel.

2. The term 'public institution' designates a religious, cultural, educational, scientific, health, welfare, or other institution approved as such by the Government of the Canton of Basle-Town.

3. In the application of this Declaration, any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of each Government relating to its own taxes.

4. This Declaration shall become effective on the 1st day of April 1966.

5. This Declaration shall continue in effect indefinitely but may be terminated on the 1st day of April of any calendar year, by the Government of Israel by giving at least six months' prior notice in writing.

Gegenrechtserklärungen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Freiburg

1. Gegenrechtserklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

vom 5. Februar 1957

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erklärt unter Wahrung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Kanton Freiburg, dass sie gemäss Art. 52 des Steuergesetzes vom 11. Jänner 1923 ausländische Gemeinwesen, öffentliche und private Anstalten und Stiftungen, deren Tätigkeit unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus oder des Unterrichtes oder der Erfüllung sozialer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben gewidmet ist, in Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, von der Erbanfall- und der Schenkungssteuer befreit.

2. Gegenrechtserklärung des Staatsrats des Kantons Freiburg

vom 26. Februar 1957

Der Staatsrat des Kantons Freiburg erklärt unter Wahrung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, dass er ausländische Gemeinwesen, öffentliche und private Anstalten und Stiftungen, deren Tätigkeit unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus oder des Unterrichtes oder der Erfüllung sozialer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben gewidmet ist, in Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, von der Erbanfall- und der Schenkungssteuer befreit.

Graubünden

Gegenrechtsvereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden über die Befreiung von Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern

vom 29. Mai / 8. August 1957

1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Kleine Rat des Kantons Graubünden erklären, gegenseitig Zuwendungen an den Staat und seine Anstalten, an die Kreise und Gemeinden und ihre Anstalten sowie an juristische Personen mit öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

2. Die Befreiung bezieht sich seitens des Fürstentums Liechtenstein auf die staatlichen Erbanfall- und Schenkungssteuern, seitens des Kantons Graubünden auf die kantonalen Nachlass- und Schenkungssteuern und allfällige kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuern der im Anhang zu dieser Erklärung erwähnten politischen Gemeinden.¹⁾

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den beiden Regierungen rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Die Befreiung gilt auch für alle noch pendenten Fälle.

Im Verhältnis zu Steuerpflichtigen in bündnerischen Gemeinden, welche sich bisher der vorliegenden Vereinbarung nicht angeschlossen haben, wird die Befreiung erst für die nach dem Beitritt der Gemeinden eingetretenen Erbanfälle und vollzogenen Schenkungen gewährt.

4. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

St. Gallen

Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Regierungsrate des Kantons St. Gallen über die Befreiung von Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke von der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer

vom 15./22. Juni 1957

Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons St. Gallen erklären, gegenseitig Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke von der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer zu befreien, gleichgültig ob die genannten Zwecke im Fürstentum Liechtenstein oder im Kanton St. Gallen erfüllt werden.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Schaffhausen

1. Note des Eidgenössischen Politischen Departements an die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

vom 18. September 1962

Namens des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft mitzuteilen, dass er, in dem Wunsche, eine Vereinbarung zwischen dem Kanton

¹⁾ Auf den Abdruck des Anhangs wird verzichtet.

Schaffhausen und dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern abzuschliessen, unter Vorbehalt des Gegenrechts folgendes erklärt:

1. Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des Kantons Schaffhausen zugunsten des Fürstentums Liechtenstein oder einer seiner Gemeinden gemacht werden, sind am Domizil des Schenkers von der Erbschaftsabgabe befreit.

2. Diese Steuerbefreiung tritt mit Rückwirkung ab 1. Februar 1960 in Kraft.

3. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen behält sich vor, diese Erklärung jederzeit durch schriftliche Anzeige unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten zurückzuziehen.

Sofern die Fürstlich Liechtensteinische Regierung diesem Vorschlag zustimmt, regt das Politische Departement an, diese Note und die zustimmende Antwort der Fürstlichen Gesandtschaft als Vereinbarung in dieser Sache zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu betrachten.

2. Note der Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein an das Eidgenössische Politische Departement

vom 22. September 1962

Die Gesandtschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Empfang der Note vom 18. September 1962 anzuzeigen, mit welcher namens des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen bekanntgegeben wurde, dass der Kanton Schaffhausen mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Vereinbarung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern abzuschliessen wünscht. Namens der Regierung des Fürstentums Liechtenstein teilt die Gesandtschaft dazu, unter Vorbehalt des Gegenrechts, folgendes mit:

1. Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des Fürstentums Liechtenstein zugunsten des Kantons Schaffhausen oder einer seiner Gemeinden gemacht werden, sind am Domizil des Schenkers von der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer befreit.

2. Diese Steuerbefreiung tritt mit Rückwirkung ab 1. Februar 1960 in Kraft.

3. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein behält sich vor, diese Erklärung jederzeit durch schriftliche Anzeige unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten zurückzuziehen.

Die Gesandtschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement das Einverständnis der Fürstlichen Regierung zum Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Note des Eidgenössischen Politischen Departements und die vorliegende Antwort als Vereinbarung in dieser Sache zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu betrachten sind.

IC
LIECHTENSTEIN

Gegenrechtserklärungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 1946

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestätigt:

1. dass nach dem geltenden Verfassungsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur die Kantone zur Erhebung von Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuern zuständig sind;
2. dass im Kanton Basel-Stadt eine Erbschaftssteuer nach den §§ 26 bis 34 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 6. April 1922 erhoben wird;
3. dass das in Ziffer 2 genannte Gesetz die folgende Bestimmung als § 28, Ziffer 3, enthält¹⁾

«Die Erbschaftssteuer wird nicht erhoben auf Erbschaften und andern Zuwendungen zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde des Kantons und zugunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder andern Körperschaften zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern dieselben ihren Sitz im Kanton haben; in andern Fällen nur, sofern vom Bund, von andern Kantonen oder vom Ausland Gegenrecht geübt wird.»

Die P. und die E. gehören zu den Vereinen, die laut § 28, Ziff. 3, in Basel-Stadt Befreiung von der Erbschaftssteuer geniessen.

Der Regierungsrat als oberste Regierungsbehörde im Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass in Kalifornien domizilierte Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder andere Körperschaften zu öffentlichen religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken für Zuwendungen aus Nachlässen, die ihnen im Kanton Basel-Stadt zufallen, gemäss geltender Gesetzgebung keine Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuer zu entrichten haben, sofern der Staat Kalifornien und seine Behörden baslerischen Institutionen dieser Art ebenfalls Befreiung von Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuern gewährt.

¹⁾ Die Steuerbefreiung aufgrund eines Gegenrechtsabkommens wird nun in § 7 Abs. 1 c des Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 geregelt (Text siehe unter Israel).

Zürich

1. Gegenrechtserklärung des Regierungsrates über die Befreiung von Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften des Staates Kalifornien

vom 27. April 1939

Der Regierungsrat des Kantons erklärt, dass der Kanton Zürich, wenn eine im Kanton Zürich wohnhafte Person einer öffentlichen Gemeinde im Staate Kalifornien ein Legat für Zwecke der Fürsorge für die Armen oder zur Erfüllung öffentlicher Zwecke jener Gemeinde vermacht und der Staat Kalifornien von diesem Vermächtnis keine Vermächtnis- oder Erbschafts- oder Todesfallsteuer oder eine ähnliche Abgabe erhebt, dieses Vermächtnis von der Erbschaftssteuer befreien wird.

2. Gegenrechtserklärung des Regierungsrates über die Befreiung von Zuwendungen an Institutionen mit besondern Zwecken in den Vereinigten Staaten von Amerika

vom 25. Juni 1953

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 18 des Steuergesetzes und im Hinblick auf das durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika gewährleistete Gegenrecht,

beschliesst:

I. Zuwendungen an Personenverbindungen, Stiftungen und Anstalten, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und nach ihren Statuten gemeinnützige, wohltätige, kirchliche, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen, sind, soweit die Zuwendungen für diese Zwecke bestimmt sind, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.